

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

A. Zielsetzung

Beamte, die aus einem Beförderungsamte in den Ruhestand treten, erhalten ihr Ruhegehalt aus diesem Amt gemäß § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG nur dann, wenn sie die letzten Dienstbezüge mindestens zwei Jahre, bei Dienstunfähigkeit ein Jahr, bezogen haben. Diese Regelung enthält somit eine Einschränkung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der amtsgemäßen Versorgung. Sie berücksichtigt nicht gebührend den Umstand, daß bei der Hebung oder Neueinrichtung von Ämtern eine Sachlage geschaffen wird, die älteren Beamten erstmals die Möglichkeit einer entsprechenden Beförderung bietet. Es ist daher erforderlich, für diese Fälle eine Ausnahme von § 5 Abs. 3 BeamtVG vorzusehen. Im Zusammenhang damit steht die Problematik, die sich aus der — verfassungsrechtlich umstrittenen — Verlängerung der Wartefrist von ein auf zwei Jahre ergeben hat. Eine Verbindung der beiden Fragen ist somit geboten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht allgemein eine Zurückführung der Wartefrist von bisher zwei Jahren auf ein Jahr vor. Er enthält außerdem eine Befreiung von der (einjährigen) Wartefrist für einen bestimmten Personenkreis, für den sie eine Härte wäre. Das Wesensmerkmal eines nach der vorgesehenen Regelung von der Einschränkung des § 5 Abs. 3 BeamtVG befreiten Personenkreises ist der Umstand, daß den davon betroffenen Beamten erst im vorgeschrittenen Alter auf Grund von Maßnahmen

des Gesetzgebers die Möglichkeit einer Beförderung oder eines beförderungsgleichen Vorgangs geschaffen worden ist.

Der Gesetzentwurf ist auf eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes beschränkt. Eine Ein- bzw. Zweijahresfrist für die Berücksichtigung der letzten Dienstbezüge aus dem Beförderungsdienstgrad gilt auch bei der Versorgung der Berufssoldaten (§ 18 des Soldatenversorgungsgesetzes).

Die Bundesregierung wird zu prüfen haben, inwieweit aus dem Gesetzentwurf für das Soldatenversorgungsgesetz Folgerungen zu ziehen sind.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Die Mehraufwendungen hängen vor allem von der Zahl der Planstellen ab, die der Haushaltsgesetzgeber bewilligt. Außerdem ist die jeweilige Altersstruktur der Beamten mitbestimmend. Für die Länder ergeben sich durch die Verkürzung der Wartefrist auf ein Jahr schätzungsweise jährliche Mehrkosten von 0,6 Millionen DM, für den Bund (ohne Bundeswehr) Mehrkosten in etwa gleicher Höhe.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 222 00 — Be 96/79

Bonn, den 21. September 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 474. Sitzung am 22. Juni 1979 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Beamtenversorgungsgesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 5 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz von ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Zweijahresfrist“ durch das Wort „Jahresfrist“ ersetzt.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 3 gilt ferner nicht, wenn der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförde-

rungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist.“

3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

§ 2

§1 gilt auch für Versorgungsfälle, die in der Zeit seit dem 1. Januar 1976 eingetreten sind.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch § 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG wird bestimmt, daß der Beamte die Dienstbezüge seines letzten Beförderungsamtes eine bestimmte Zeit (im Regelfall zwei Jahre, bei nichtdienstbedingter Dienstunfähigkeit ein Jahr) erhalten haben muß, damit sie der Berechnung seiner Versorgungsbezüge zugrunde gelegt werden können. Die geltende Ein- bzw. Zweijahresfrist beruht auf dem Haushaltsstrukturgesetz, das zum 1. Januar 1976 in Kraft getreten war. Vorher war der Vollzug der beim Bund und in einigen Ländern geltenden Einjahresfrist seit längerem ausgesetzt gewesen.

Die Anwendung der neuen Regelung hat sich in verschiedener Hinsicht als äußerst problematisch erwiesen.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Lösung dieser Probleme:

1. Die Zweijahresfrist wird wieder auf die Einjahresfrist zurückgeführt.
2. Beförderungen und beförderungsgleiche Vorgänge, denen die Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz zugrunde liegt, werden von dem Erfordernis der Einjahresfrist ausgenommen.

Die bisherige Einschränkung erfaßt auch Beamte, denen ein höheres Amt durch Beförderung oder auf Grund eines beförderungsgleichen Vorgangs erst dadurch übertragen werden konnte, daß der Besoldungsgesetzgeber für schon längere Zeit bestehende Funktionen, die sich von der maßgebenden Besoldungsgruppe abheben, ein neues Amt eingerichtet hat, das in einer höheren Besoldungsgruppe oder in der gleichen Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage ausgebracht ist.

Die neugeschaffenen Planstellen eines neu eingerichteten Amtes werden erfahrungsgemäß auch lebensälteren Beamten übertragen, die die derzeitige Zweijahresfrist bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht mehr erfüllen können. Der bisherige Ausschluß der Ruhegehaltfähigkeit der zuletzt zugestanden höheren Dienstbezüge wäre mit dem Sinn und Zweck der strukturellen Besoldungsmaßnahme und der einschränkenden Regelung des § 5 Abs. 3 BeamtVG nicht vereinbar. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung wird auch eine Gleichbehandlung mit den Beamten erreicht, deren strukturelle Überleitung in ein Amt der höheren Besoldungsgruppe unmittelbar auf Grund Gesetzes er-

folgt, so daß § 5 Abs. 3 BeamtVG bereits nach dem bisherigen Wortlaut nicht anwendbar ist. Die vorgesehene Ausnahme von § 5 Abs. 3 BeamtVG erfordert aus Gründen der allgemeinen Gerechtigkeit auch eine Verkürzung der Zweijahresfrist auf ein Jahr.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Die bisherige Zweijahresfrist wird auf ein Jahr verkürzt.

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe a

Folgeregelung aus § 1 Nr. 1

Zu § 1 Nr. 2 Buchstabe b

Diese Vorschrift bestimmt den nach § 5 Abs. 4 Satz 2 von dem Erfordernis der Einjahresfrist des § 5 Abs. 3 ausgenommenen Personenkreis.

Zu § 1 Nr. 3

Folgeregelung aus § 1 Nr. 1.

Zu § 2

Es handelt sich um eine notwendige Übergangsvorschrift für vorhandene Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall seit dem Inkrafttreten des Haushaltsstrukturgesetzes eingetreten ist. Die für den Gesetzesvorschlag maßgebenden Überlegungen gebieten die Anwendung des neuen Rechts für diesen Personenkreis.

Zu § 3

Berlin-Klausel

Zu § 4

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll so festgelegt werden, daß bereits die in den Ländern auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. Januar 1979 (BGBl. I S. 49) getroffenen und zu treffenden Maßnahmen zur Einrichtung eines neuen Spitzenamtes für den mittleren Polizeivollzugsdienst erfaßt werden.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

A.

Die Bundesregierung unterstützt das in dem Entwurf enthaltene Anliegen, die geltende Regelung des § 5 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für den Fall abzumildern, daß der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist. Dagegen möchte die Bundesregierung an der Zweijahresfrist festhalten, wenn sie auch nicht erkennt, daß diese Frist in Einzelfällen zu Schwierigkeiten führen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der notwendigen Folgeänderung im Soldatenversorgungsgesetz wären die §§ 1 und 2 des Entwurfs durch folgende §§ 1 und 2 zu ersetzen:

§ 1

In § 5 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I. S. 2485), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I. S. ...), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 3 gilt auch nicht, wenn der Beamte infolge der Schaffung eines neuen Beförderungsamtes durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist.“

§ 2

(1) In § 18 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Satz 3 angefügt:

„Absatz 1 gilt auch nicht, wenn der Berufssoldat infolge der Schaffung eines neuen Dienstgrades durch Gesetz in eine dafür neu ausgebrachte oder gehobene, erstmals besetzbare Planstelle eingewiesen worden ist; das gleiche gilt, wenn durch Gesetz einem Dienstgrad erstmals höhere Dienstbezüge zugeordnet wurden.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin

B.

Zu der vom Bundesrat in der Entschließung angesprochenen Frage einer Streichung des § 5 Abs. 4 Satz 1 letzte Alternative des Beamtenversorgungsgesetzes vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß die erwähnte Vorschrift durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht entbehrlich würde. Im übrigen würde die Frage sich nicht stellen, wenn es bei der Zweijahresfrist verbleibt.

